

# VERORDNUNGSBLATT

## DER MARKTGEMEINDE ST.FLORIAN

---

**Jahrgang 2025**

**Ausgegeben am 13. Oktober 2025**

**[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)**

---

**Nr. 4 Verordnung: Übertragungsverordnung d. örtlichen Straßenpolizei - Überarbeitung**

---

### Verordnung

des Gemeinderats der Marktgemeinde St.Florian vom 09.10.2025 mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden. Aufgrund des § 43 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91, idgF. wird verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2a StVO 1960,
2. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8 StVO 1960,
3. die Bestimmung von Kurzparkzonen nach § 25 StVO 1960,
4. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5 StVO 1960,
5. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Hupverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,
6. die Erlassung von Verordnungen nach § 43 Abs. 2a StVO 1960,
7. die Bestimmung von Fahrradstraßen nach § 67 StVO 1960,
8. die Bestimmung von Fußgängerzonen nach § 76a StVO 1960,
9. die Bestimmung von Wohnstraßen nach § 76b StVO 1960,
10. die Bestimmung von Begegnungszonen nach § 76c StVO 1960,
11. die Bestimmung von Schulstraßen nach § 76d StVO 1960,
12. die Erlassung von Verordnungen nach § 87 Abs. 1 StVO 1960 (Wintersport auf Straßen),
13. die Erlassung von Verordnungen nach § 88 Abs. 1 StVO 1960 (Spielen auf Straßen),
14. die Erlassung von Verordnungen nach § 89a Abs. 7a StVO 1960 (Festsetzung der Kosten für die Entfernung und Aufbewahrung von Hindernissen),

15. die Erlassung der durch Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 StVO 1960) erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen,
16. die Erlassung von Verordnungen und Bescheiden nach § 93 Abs. 4 StVO 1960 (Pflichten der Anrainer),
17. die Handhabung der Bestimmungen des § 96 Abs. 4 StVO 1960 (Festsetzung der Standplätze, insbes. für Taxi).

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Marktgemeinde St.Florian in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Übertragungsverordnung vom 12.05.2012, außer Kraft.

Der Vizebürgermeister:

**Wolfgang Spat, MPA**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.st-florian.at/buergerservice/service/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Verwaltung Wolfgang Spat, 13.10.2025 09:27:31